Bezeichnung der Bauleistung

Radweg K 7 Abschn. 10, km 5+904 bis km 7+159
von Spriehusen bis Abzweig Teßmannsdorf

Baubeschreibung BA1

1 Angaben zur Baustelle 4
1.1 Lage der Baustelle 4
1.2 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle 4
1.3 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen 4
1.4 Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser 4
1.5 Lage und Ausmaß der überlassenen Flächen, Räume 4
1.6 Gewässer 4
1.7 Bodenverhältnisse 5
1.8 Hydrologie 5
1.9 Schadstoffe 5
1.10 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen 5
1.11 Zu schützende Bereich und Objekte 5
1.12 Anlagen im Baubereich 6
1.13 Öffentlicher Verkehr im Baubereich 6
1.14 Besondere umweltfreundliche Vorschriften 6
1.15 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 7
1.16 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle 7
1.17 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen 7
1.18 Im Baugelände vorhandene Anlagen 7
1.19 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle 7
1.20 Vermutete Kampfmittel 7
1.21 Gegebenenfalls gem. der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen 7
1.22 Besondere Anordnungen, Vorschriften u. Maßnahmen der Eigentümer 7
1.23 Art und Umfang der Schadstoffbelastung 7
1.24 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle 8
2 Angaben zur Bauausführung 8

2.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung 8
2.2 Bauleistungen Oberflächen 10
2.3 Ausgeführte Vorarbeiten 12
2.4 Ausgeführte Leistungen 12
2.5 Gleichzeitig laufende Arbeiten 12
2.6 Bauablauf 12
2.7 Wasserhaltung 13
2.8 Baubehelfe 13
2.9 Stoffe und Bauteile 13
2.10 Winterbau 13
2.11 Beweissicherung 14
2.12 Baustellenverordnung 14
2.13 Belastungsmaßnahmen 14
2.14 Vermessungsleistungen 14
2.15 Prüfungen 15
3 Ausführungsunterlagen 17
3.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen 17
3.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen 17
4 Zusätzliche Vertragsbedingungen 17

1 Angaben zur Baustelle

1.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich an der K7 zwischen Rerik und Neubukow.

1.2 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Die parallel verlaufende Straße ist unter Verkehr. Im Bereich der Anbindungen und der Zufahrten ist ebenfalls auf den laufenden Verkehr zu achten. Die Baustrecke selbst liegt auf einer Ackerfläche.

1.3 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Die Behinderungen im Bereich der Zufahrten und Einbindungen sind so minimal wie möglich zu halten.

1.4 Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser

Es werden vom Auftraggeber keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Wasser, Abwasser, Strom usw. zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN in eigener Verantwortung zu beschaffen.

1.5 Lage und Ausmaß der überlassenen Flächen, Räume

Für die Baustelleneinrichtung und die Lagerflächen stehen die Flächen zwischen Kreisstraße und Baustrecke zur Verfügung, auf denen keine Oberbodenauffüllungen geplant sind. Zum Zwischenlagern von für die Abdeckung zwischengelagerten Oberbodens steht auf den ersten 350 m im Böschungsbereich ein 5 m breiter Streifen zwischen Radweg und Kreisstraße zur Verfügung. Die BE und die Lagerflächen sind zu sichern und möglichst kompakt zu halten.

1.6 Gewässer

Während der gesamten Bauzeit ist durch den AN für eine ordnungsgemäße Funktion der Entwässerungssysteme durch entsprechenden Arbeitsablauf zu sorgen. Jede Verunreinigung der Vorfluter ist zu vermeiden. Hierfür erforderliche Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Oberflächenwasser

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase ist Sache des AN, daher ist auf das Vorhandensein von Längs- und Quergefälle des Arbeitsplanums zu achten.

1.7 Bodenverhältnisse

Dem Projekt liegt das Baugrundgutachten vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing A. Hofmann zugrunde.
Im Wesentlichen wurde in Trassen unterschiedliche Oberbodenmächtigkeiten zwischen 0,1 und 1,3 m (Senken) vorgefunden.
Grundwasser stellt sich in den Bohrungen als Stau- und Schichtenwasser in 1,13 bis 4,1 m Tiefe dar.
Unter den Auffüllungen sind in ihrer natürlichen Lagerung wasserempfindliche Sandschluffgemische in Form von Geschiebemergel und Geschiebelehm vorhanden.
Es wird zur Erhöhung der Tragfähigkeit Bodenaustausch empfohlen. Zur Trennung der schluffigen und tonigen Bodenschichten wird unter dem Bodenaustausch und zur Grafdientenerhöhung eingebrachten Sanden ein Vlies eingebaut.
Die Bodenproben hinsichtlich LAGFA Und BBodSchV waren unauffällig.

1.8 Hydrologie

Grundwasser stellt sich in den Bohrungen als Stau- und Schichtenwasser in 1,13 bis 4,1 m Tiefe dar.

.

1.9 Schadstoffe

Die Mischproben im Bauabschnitt erfüllen alle Parameter gemäß des Zuordnungswertes ZO.

1.10 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

1.11 Zu schützende Bereich und Objekte

Die direkt am Bauanfang befindlichen Bäume sind vor Beschädigung durch die Bauarbeiten zu schützen. Hierbei sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 - Schutz

von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen - (RAS LG 4) zu beachten. Vorhandene geodätische Festpunkte sind in ihrer Lage in keinem Fall zu verändern. Beschädigungen gehen zu Lasten des AN. Alle Arbeiten sind so zu organisieren, dass ein Verunreinigen des anstehenden Bodens nicht stattfindet.

1.12 Anlagen im Baubereich

Leitungen

Im Baufeld befinden sich keine Leitungen.

Der AN hat sich vor Baubeginn mit den entsprechenden Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich einweisen zu lassen. Alle Kabel und Leitungen sind bei Notwendigkeit durch Handschachtung zu suchen und im Baubereich zu sichern. Für das Sichern der Leitungen ist im Leistungsverzeichnis eine Position aufgenommen. Die Handschachtung ist in diesen Einheitspreis mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabel und Leitungen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Anlage ausgeschlossen ist. Sicherheitsvorschriften der einzelnen Rechtsträger sind genau zu beachten. Die Beseitigung von Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN.

1.13 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baustelle ist so zu sichern, dass das unbeabsichtigte Betreten und Befahren verhindert wird, d.h. Zugänge und Zufahrten sind zu sperren. Die Zufahrt ist so kurz wie möglich zu sperren. Dem AN obliegt während der Gesamtdauer der Arbeiten, d.h. im Zeitraum zwischen Einrichten bis zum Räumen der Baustelle, die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Baustelle. Die Unterhaltung der Asphaltschichten obliegt bis zur endgültigen Fertigstellung der Baumaßnahme dem AN. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

1.14 Besondere umweltfreundliche Vorschriften

Die Baumschutzverordnung DIN 18920, der RAS LG4 und für Grundwasserabsenkungsarbeiten ist die WAG und LwaG zu beachten.

1.15 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Keine

1.16 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle

Keine

1.17 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen

Es gelten die unter Punkt 1.15 genannten Hinweise.

1.18 Im Baugelände vorhandene Anlagen

In den Planungsunterlagen sind unter Anlage 5.4 (einzusehen im Planungsbüro) alle bekannten Anlagen aufgeführt.

1.19 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle

In den Planungsunterlagen sind unter Anlage 15.2 alle bekannten Anlagen aufgeführt.

1.20 Vermutete Kampfmittel

Im Baugebiet werden keine Kampfmittel vermutet.

1.21 Gegebenenfalls gem. der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen

Die Erstellung eines SiGeKo-Planes wird durch den AG geprüft.

1.22 Besondere Anordnungen, Vorschriften u. Maßnahmen der Eigentümer

-entfällt-

1.23 Art und Umfang der Schadstoffbelastung

Siehe Punkt 1.9.

Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten

Baugrund, Vermessung,

1.24 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle

Durch die die Dt. Telekom AG werden Dienstleister beauftragt, die Leitungsverlegearbeiten in deren Auftrag im Baufeld durchzuführen. Die Bauarbeiten sind im Rahmen der Gesamtmaßnahme rechtzeitig miteinander zu koordinieren. Der Baustellenverkehr ist dahingehend abzustimmen.

2 Angaben zur Bauausführung

2.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

2.1.1 Allgemein

Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von Ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Aufforderung der zuständigen Behörden auszuführen. Der Auftragnehmer hat für diese, ihm obliegende Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

2.1.2 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Beschilderung muss so aufgestellt werden, dass sie gut sichtbar ist und keine Behinderung für die Verkehrsteilnehmer darstellt. Die Feinstandorte sind durch den AN in Abstimmung mit dem AG und der Verkehrsbehörde vor Ort festzulegen. Alle Verkehrszeichen sind aus Aluminium mit 3 mm Dicke ohne Verstärkung in Größe 2 mit reflektierender Folie Typ II auszuführen und müssen das Gütezeichen „RAL“ tragen und der StVO entsprechen. Die Verkehrslenkungstafeln sind aus Aluminium mit 3 mm Dicke in der Abmessung 1600 mm x 1250 mm mit reflektierender Folie Typ II auszuführen.
Mit der Durchführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Aufstellung von Verkehrszeichen durch die Bauüberwachung des AG und dem Straßenverkehrsamt abgenommen wurde.
Die Verpflichtung des AN für die Sicherung und Absperrung endet erst mit vollständiger Abnahme der Maßnahme. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem AN während der gesamten Aufstellzeit und betrifft

den gesamten zu sichernden Leistungsbereich. Die Kontrolle ist täglich durchzuführen (auch am Sonnabend, Sonntag und Feiertagen).

Durch Erdstofftransport verschmutzte Fahrbahnen sind regelmäßig zu reinigen, bei starken Verschmutzungen kann dies auch mehrmals am Tag notwendig werden.

Die Kontrolltätigkeit für den Leistungsgegenstand hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen: Aufbau, Unterhaltung, Reinigung, technische Sicherheit und Funktionsfähigkeit, Abbau. Die Bekanntgabe der Baumaßnahme erfolgt in der Tageszeitung durch den AN. Die Kosten der Bekanntmachung trägt der AN.

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 2 Tagen nach Zuschlagserteilung die Anordnung der Beschilderung für die Verkehrssicherung beim Landkreis Rostock zu beantragen (mit der Benennung von 2 verantwortlichen Mitarbeitern der Baufirma mit Adresse und Tel.- Nr.). Mit dem Antrag auf Verkehrssicherung muss gleichzeitig ein Bauzeitenplan eingereicht werden.

Der Antrag wird beim Landkreis Rostock Abt. Straßenbau und Verkehr eingereicht.

Die Gebühren sind vom AN zu entrichten.

Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie Beleuchtung beherrschen und entsprechend der ZTV-SA herstellen und beurteilen können sowie der deutschen Sprache mächtig sein.

Nachweis für die Eignung und Qualifikation des benannten Verantwortlichen für die Sicherheit von Arbeitsstellen ist mit dem Angebot einzureichen und werden nicht gesondert vergütet.

Als Nachweis kommen in Frage:

- Nachweis über den Besuch von mindestens eintägigen Seminarveranstaltungen zum Thema RSA, z.B. des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, der Tiefbau-/Berufsgenossenschaften, von Berufsverbänden oder gleichwertigen Veranstaltungen,
- Nachweis über Erfahrungen auf Grund ausgeführter Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Bauarbeiten unter Verkehr.

2.1.3 Bauablauf

1. Baumschutz
2. Oberbodenabtrag, Einbau Tragschichten
3. Asphaltarbeiten,
4. Pflasterarbeiten

5. Banketteinbau
6. Angleichen Seitenstreifen/Mulden

Teile der Arbeiten sind parallel auszuführen.

2.2 Bauleistungen Oberflächen

2.2.1 Trassierung

Die geplante Trassierung hat einen Abstand zwischen 5 und 10 m vom vorhandenen Fahrbahnrand in der Regel befindet sich ein Straßengraben parallel zur Kreisstraße

2.2.2 Querschnitt, Regelaufbau

Nach Abtrag der Oberbodenschichten, folgen maßgeblich Erdstoffe der Frostempfindlichkeitsklassen F2 und F3. Der vorhandene Baugrund lässt eine Tragfähigkeit Ev2 von etwa 20-35 Mpa erwarten. Zum Erreichen einer Planumstragfähigkeit E_{V2} von>=45Mpa ist eine streckenweise Baugrundverbesserung durch Kiessande mit einer Stärke von etwa 20cm, auf einem Trennvlies einkalkuliert.

Gewählter Aufbau „

75 kg/m² Asphaltdeckschicht gem. ZTV Asphalt-StB07, AC 5D L, B70/10 DIN EN 13108-1

185 kg/m² bituminöse Tragschicht 0/22 gem. ZTV Asphalt-StB07,
AC 22 T L, B70/7100 DIN EN 13108-1

30,00 cm Schottertragschicht 0/45 gem. ZTV SoB-StB 04/07
Verformungsmodul E_{V2} ≥100 MPa

40,00 cm Gesamtaufbau des frostsicheren Oberbaus
Planum Verformungsmodul E_{V2} ≥45 MPa

20,00 cm Bodenaustausch
Planum Verformungsmodul E_{V2} ≥25 MPa

2.2.3 Fahrbahnentwässerung

Der Radweg wird über ein einseitiges Quergefälle in eine Mulde/Graben entwässert, in der das Niederschlagswasser über eine belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht wird bzw. verdunstet.

2.2.4 Qualitätssicherung

Der AN hat dem AG vor Ausführung der entsprechenden Leistungen eine Eignungsprüfung der vorgesehenen Baustoffe zur Zustimmung vorzulegen. Es dürfen im Straßenoberbau nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung unterliegen. Die Güteüberwachung ist bei Anlieferung der Mineralstoffe auf den Lieferscheinen kenntlich zu machen.

Am Bauanfang und Bauende ist die Fahrbahnoberfläche höhen-/ und gefällegleich mit den vorhandenen Straßen herzustellen. Vor Einbau der Deckschicht sind die Anschlussbereiche ca. 2,0 m breit und 4,0 cm tief auszufräsen, die Kanten geradlinig zu schneiden und die Nahtflächen mit einem schmelzbaren Bitumendichtungsband zu dichten.

Die Anschlussbereiche an einmündenden Straßen sind als Nähte gemäß Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt auszubilden. Es ist darauf zu achten, dass die Nähte der einzelnen Schichten gegeneinander versetzt angeordnet werden. Die Fugen zwischen Einbaubahnen mit unterschiedlichen Mischguteigenschaften und die Anschlüsse von Asphaltdeckschichten an Einbauten sind nach Säuberung der Fugenflanken gemäß dem Merkblatt mit einem Fugenanstrich zu versehen und mit einer heiß zu verarbeitenden bitumenhaltigen Fugenmasse zu vergießen. Die Abrechnung und Abnahme aller bituminösen Schichten des Straßenoberbaus erfolgt nach Einbaudicke. Die im Regelquerschnitt vorgegebenen Konstruktionsdicken und Einbaubreiten sind verbindlich.

Ein durch den Bauablauf erforderlicher mehrmaliger An- und Abtransport des Asphalteinbau-Gerätekomplexes wird gesondert vergütet. Zwischen Fahrbahnkante und Bordstein bzw. Fahrbahnkante und Bord ist eine kompressible Fuge längslaufend einzubauen. Die Straßeneinläufe erhalten ebenfalls eine Dehnungsfuge. Vor dem Aufbringen jeder bituminösen Schicht ist die vorhandene Befestigung zu reinigen und zur Sicherung einer einwandfreien Verklebung anzusprühen. Das Kehrgut ist aufzunehmen und mit Nachweis zu beseitigen. Die Reinigung und die Beseitigung des Kehrgutes werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Die Verkehrsfreigabe bei vorzeitiger Benutzung der Decke darf erst nach 24 h erfolgen. Für die Entsorgung der Aufbruchmaterialien sind dem AG Nachweise vorzulegen. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (räumliche Enge etc.) ist es erforderlich, dass Teilleistungen bereits vor der Abnahme zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Fußgängerführung in Gebrauch genommen werden.

2.2.5 Ausstattung

Der neue Radweg wir gemäß Beschilderungsplan ausgeschildert, am Bauanfang werden Rillenplatten als taktile Elemente gesetzt.

2.2.6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

In den ersten 350 m sind die Pappeln zu erhalten, aus diesem Grund besteht die Auflage der UNB im vergrößerten Kronentraufbereich den Boden von Hand abzutragen und eine luftdurchlässige Gehwegbefestigung einzubauen. Um ein Aufwachsen der Wurzeln zu verhindern ist eine horizontale Wurzelsperre aufzusetzen, in die die Tragschicht eingeschlagen wird.

2.3 Ausgeführte Vorarbeiten

Eine Koordinierung der Umverlegungen und Abstimmung mit den Rechtsträgern ist innerhalb der Baumaßnahme durch den AN erforderlich. Das Berücksichtigen und Einordnen von Arbeiten der Leitungsträger in den Bauablauf führt nicht zu einer zusätzlichen Vergütung.

2.4 Ausgeführte Leistungen

keine

2.5 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Unter Umständen verlegt die Deutsche Telekom Leerrohrsysteme in oder neben der Trasse.

2.6 Bauablauf

Der Bauablauf (siehe Punkt 2.2) ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Der Bauablauf ist durch den AN so zu organisieren, dass reibungslos ein Gewerk ins andere greift. Vergütungen für Stillstandszeiten durch ungeordnete Organisation werden nicht anerkannt. Die gesamte Koordinierung des Bauablaufes obliegt dem AN. Abstimmungen mit dem AG und verschiedenen Rechtsträgern zur Umverlegung von Kabel und Leitungen sind erforderlich. Vor Baubeginn ist ein Bauablaufplan vorzulegen. Mit den öffentlichen Leitungsträgern sind Termine zur Umverlegung der Leitungen so abzustimmen, dass keine Wartezeiten entstehen.

2.7 Wasserhaltung

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase ist Sache des AN, daher ist auf das Vorhandensein von Längs- und Quergefälle des Arbeitsplanums zu achten.

2.8 Baubehelfe

Für den Baustellenverkehr steht die in der Wegekrone ca.3 m breite Schottertragschicht zur Verfügung, das heißt, das dem Oberbodenabtrag in ca. 4 m Breite der Tragschichteinbau vor Kopf unmittelbar folgen muss.

2.9 Stoffe und Bauteile

Für alle zu verwendenden Baustoffe sind dem AG vor Baubeginn die aktuellen Eignungsnachweise vorzulegen (Schuttgüter und Asphaltgut nicht älter als 3 Monate). Die Mengen im Leistungsverzeichnis sind vor einer Materialbestellung durch den AN zu prüfen. In allen Boden- und Aufbruchpositionen sind die Kippgebühren einzurechnen. Ein statischer Nachweis von Rohrleitungen ist vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Die Rohre aus Beton haben der DIN 4032 und die Fertigteile der Schächte der DIN 4034-1 zu entsprechen. Betonerzeugnisse müssen grundsätzlich dem Güteschutz unterliegen und bei Anlieferung auf der Baustelle mit dem Güteschutzsiegel und dem Herstellungsdatum versehen sein.
Beabsichtigt der Bieter andere, als in der Ausschreibung vorgesehene Baustoffe einzusetzen, so ist dies nur über ein Nebenangebot möglich. Im Straßenoberbau dürfen nur Mineralstoffe verwendet werden, die einer Güteüberwachung nach den Grundsätzen der RG- Min StB 93/ 2000 unterliegen und im Landesamt für Straßenbau und Verkehr in Rostock zugelassen sind. Für den Einbau der Frost-, Schottertrag- und Asphalttragschichten sind die Herstellungs- und Einbaubedingungen der ZTVT- StB 95/02 einzuhalten.
Mit den Mischgutrezepturen sind gleichzeitig die Nachweise der Güteüberwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) für das zu liefernde Asphaltmischgut gemäß den technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil Güteüberwachung (TLG Asphalt- StB 01) an den Auftraggeber einzureichen.

2.10 Winterbau

Für den Fall einer starken Winterwitterung, in der die Arbeiten ruhen, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Baustelle in einem verkehrssicheren Zustand ist und der Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Sämtliche Wartungs- und Ausbesserungsarbeiten sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

2.11 Beweissicherung

Es ist Sache des AN nachzuweisen, dass eventuelle Schäden an Anlagen, Verkehrswegen u.ä. im Baubereich nicht durch ihn verursacht wurden. Dies bezieht sich auch auf Verkehrsanlagen, die nicht zur Maßnahme gehören, jedoch direkt angrenzen.

2.12 Baustellenverordnung

Die während der Bauausführung zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Einzelnen zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau - Berufsgenossenschaft, Standards und Schutzgüteanforderungen, sind durch die bauausführende Firma in eigener Verantwortung festzulegen. Zur Vermeidung von Schäden an Anlagen Dritter wird darauf hingewiesen, dass die Einbringung des Bodens nur in Lagen von max. 0,25 m zu erfolgen hat und die Verdichtung des Baustoffes im Bereich vorhandener Bebauung nur mit leichtem Verdichtungsgerät zu erfolgen hat. Weiterhin wird nochmals auf die vorhandenen Anlagen der Versorgungsträger hingewiesen. Der AN übernimmt die im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme erforderliche Koordinierung der Versorgungsträger. Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.13 Belastungsmaßnahmen

Sämtliche Anlagen in der Straße sind so herzustellen, dass sie dem Belastungsfall SLW 60 entsprechen. Notwendige statische Nachweise z.B. für die Rohre sind durch den AN ohne besondere Vergütung zu führen und dem Auftraggeber in geprüfter Form zu übergeben.

2.14 Vermessungsleistungen

Aufmassverfahren

Grundsätzlich bilden gemeinsame Aufmaße der Vertragspartner für die jeweilige Bauarbeit bzw. Konstruktionsschicht die Grundlage für die Abrechnung, welche entsprechend dem Baufortschritt erfolgt. Die ungebundenen Schichten sind nach Aufmaß abzurechnen und anhand Wiegescheinen nachzuweisen. Für die bituminösen Schichten ist eine elektromagnetische Schichtdickenmessung vorzusehen. Das Kleben der Messfolien bzw. Messbleche sind als Leistungsposition in der Ausschreibung enthalten. Abgerechnet wird über Flächenaufmaß. Die Wiegescheine sind zur Überprüfung dem AG zu übergeben.
Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen zu prüfen. Evtl. Unstimmigkeiten, die sich bei der Messung und Berechnung ergeben, sind umgehend mit dem Auftraggeber zu klären.

Die Achsabsteckung erfolgt nach Koordinaten. Der AN steckt die Hauptpunkte der Wege selbst ab. Zusätzliche Kleinpunkte mit einem Maximalabstand von 20 m hat der AN abzustecken. Hier ist ggf. ein Vermessungsbüro zu beauftragen. Die Kosten sind in der entsprechenden Position einzukalkulieren. Der AN hat nach Beendigung der Arbeiten Bestandspläne zu erstellen

2.15 Prüfungen

2.15.1 Allgemein

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den AN so zu organisieren, dass eine qualitätsgerechte Bauausführung gewährleistet ist. Es gelten die ZTV–Asphalt-StB und die ZTVE-StB. Der AN hat ohne besondere Aufforderung die vom AG geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferung und Leistungen im Rahmen der derzeit gültigen DIN- Vorschriften, ZTV und VOB zu erbringen. Der Nachweis der Einbaudicke der ungebundenen Trag- und Frostschutzschichten erfolgt durch Wiegescheine. Die Abrechnung und Abnahme aller bituminösen Schichten des Straßenoberbaues erfolgt nach Einbaudicke.

Als Dickenmessverfahren zur Bestimmung der Schichtdicken wird die elektromagnetische Dickenmessung nach TPD- StB (Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau) angewendet. Die Messergebnisse sind in das dazugehörige Formblatt 3.5 einzutragen und dem Auftraggeber unmittelbar nach der Messung einer Schicht, spätestens jedoch 2 Tage vor Einbau der nächsten Schicht zu übergeben. Die vom AG geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der einschlägigen DIN- Vorschriften und der VOB hat der AN ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse zu belegen.

2.15.2 Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind durch den AN, gemäß den technischen Vorschriften auszuführen.

Übergabe an den AG 14 Tage vor Einbau. Die Kosten für die Eignungsprüfungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die EP einzurechnen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung formuliert ist, dass geeignete Baustoffe verwendet werden, hat der AN mindestens 2 Wochen vor Ausführung der entsprechenden Leistung dem AG eine Eignungsprüfung zur Zustimmung vorzulegen.

Für alle industriellen Nebenprodukte in ungebundenen Schichten gilt die TL- Min- StB im Hinblick auf Korngrößen, Kornverteilung, Unter- und Oberkorn, die Tabelle 4: „Natursand, kiesig“ sowie die Tabelle 8: „Ungebrochene Kornklassen“. Die Prüfung von industriellen Nebenprodukten erfolgt grundsätzlich nach

gleichen Prüfnormen oder Prüfvorschriften wie für natürliche Baustoffe. Für Baustoffe, die nicht im „Verzeichnis der güteüberwachten und zugelassenen Straßenbaustoffe in Mecklenburg-Vorpommern" enthalten sind, ist ein gesonderter Eignungsnachweis zu erbringen. Zur Bauanlaufberatung müssen alle Eignungsprüfungen vorliegen.

2.15.3 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AG verlangt grundsätzlich die Übergabe der Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen, entsprechend ZTV. Die entsprechenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Bei der Eigenüberwachung gemäß ZTV Asphalt-StB, kann der Auftragnehmer den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphaltdeckschichten durch Messung oder durch Erstellung einer Arbeitsanleitung mit Soll- Vorgaben und deren Prüfungen nach dem Formblatt „Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahme zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeck-schichten" führen.
Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber gemäß beigefügtem Formblatt vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Sollvorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung. Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-

Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessung der Kontrollprüfungen zu bewerten. Der Auftragnehmer hat die profilgemäße Lage und Ebenheit der bituminösen Trag- und Deckschicht ohne besondere Vergütung nachzuweisen (Nebenleistung). Die Messungen sind gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen. Die Richtigkeit der Messungen ist durch Unterschrift der Vertreter beider Vertragsparteien in einem Protokoll anzuerkennen. Erst danach darf mit dem Einbau der darüber-liegenden Schicht begonnen werden.

2.15.4 Kontrollprüfungen

Die Probenentnahme von Mischgut (für die Kontrollprüfungen des Auftraggebers) und die versandfähige Verpackung der Proben sind vom Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers durchzuführen. Die Probenentnahme ist ein Teil der vom AN zu erbringenden Leistung. Der Auftragnehmer führt im Beisein des Auftraggebers die Probenentnahme durch und hält die hierfür erforderlichen Hilfskräfte und Geräte vor. Die Anordnung der Proben hat versetzt zu erfolgen (auf beiden Straßenseiten). Die Probenentnahme für alle Schichten und die Entnahme der Bohrkerne haben an der gleichen Stelle zu erfolgen. Der AG ist

rechtzeitig von der Probenentnahme zu informieren. Höhenfestpunkte, die über die gesamte Bauzeit gesichert werden müssen, legen AG und AN gemeinsam fest.

3 Ausführungsunterlagen

3.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG werden zur Aufforderung zur Angebotsabgabe folgende zusätzlichen Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

- 1 Übersichtslageplan 1: 10.000
- 1 Straßenbaulageplan 1: 500
- Entwässerungslageplan 1: 500
- Regelquerschnitte
- Baugrundgutachten

3.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Ergänzende Planungsunterlagen und Detailzeichnungen, soweit diese zur Bauausführung erforderlich sind, sind selbst und ohne besondere Vergütung aufzustellen:

- detaillierter Bauzeitenplan
- Sperrgenehmigung
- Kippgenehmigung
- Materialgütenachweis
- Mischgutrezepturen
- Urkalkulation
- Statische Nachweise

4 Zusätzliche Vertragsbedingungen

Alle derzeit gültigen Technischen Vertragsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Weiterhin werden auch alle zurzeit gültigen DIN und EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Technische Merkblätter der ATV sowie das HVA B- StB „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ akt. Version Vertragsbestandteil.

Aufgestellt im Januar 2022